I Erläuterungen

Voraussetzungen gemäß KCGO und Abiturerlass in der für den Abiturjahrgang geltenden Fassung

Standardbezug
Die nachfolgend genannten Kompetenzbereiche und Einzelstandards sind für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsam.
Analysieren und Reflektieren
- Zusammenhänge strukturiert und fachsprachlich präzise darstellen (AR5)

Argumentieren und Urteilen
- mit Bezug auf […] erworbenes Fachwissen eigene und fremde Positionen beziehungsweise Theorien überprüfen und beurteilen (AU4)

Darüber hinaus können weitere, hier nicht explizit benannte Einzelstandards für die Bearbeitung der Aufgabe nachrangig bedeutsam sein, zumal die Kompetenzbereiche in engem Bezug zueinander stehen. Die Operationalisierung des Standardbezugs erfolgt in Abschnitt II.

Inhaltlicher Bezug
Die Aufgabe bezieht sich auf das Themenfeld *Menschenwürde und Menschenrechte* (Q3.2), insbesondere auf das Stichwort *Menschenwürde ([…] Kant).*
Der inhaltlich kursübergreifende Bezug richtet sich auf die Themenfeld *Tierethik* (Q1.4), insbesondere auf das Stichwort *Aspekte der Tierethik ([…] Singer).*

II Lösungshinweise

In den nachfolgenden Lösungshinweisen sind alle wesentlichen Gesichtspunkte, die bei der Bearbeitung der einzelnen Aufgaben zu berücksichtigen sind, konkret genannt und diejenigen Lösungswege aufgezeigt, welche die Prüflinge erfahrungsgemäß einschlagen werden. Lösungswege, die von den vorgegebenen abweichen, aber als gleichwertig betrachtet werden können, sind ebenso zu akzeptieren.

Aufgabe 1
In einer Einleitung sollen Autor, Titel, Textsorte, Erscheinungsjahr, das Thema und ggf. der Adressat genannt werden: In dem von Robert Spaemann verfassten Aufsatz „Tierschutz und Menschenwürde“ aus dem Jahr 1984 geht es um die Rechtfertigung für das Zufügen von Leid und das Töten von Tieren.
- Zunächst stellt der Autor die Rechtslage in Deutschland dar: Leidzufügung gegenüber Tieren sei nur „aus vernünftigem Grund“ erlaubt, d. h. rechtfertigungsbedürftig. Dabei gehe es im Tierschutzgesetz um den Schutz des Tieres, nicht des Besitzes.
- Im Falle von Körperverletzung und Freiheitsberaubung gelte so für das Tier das Gleiche wie für den Menschen, da diese auch hier „aus vernünftigem Grund“ zulässig sind.
- Mögliche Rechtfertigungsgründe im Falle des Menschen könnten die Rettung der Gesundheit, die Sühne und der Schutz der Gemeinschaft sein. Ihnen sei die prinzipielle Zumutbarkeit des Betroffenen gemeinsam, da die Schmerzzufügung in seinem Interesse oder mit seiner Zustimmung erfolge oder einem verallgemeinerungsfähigen Prinzip folge, dem der Betroffene prinzipiell zustimmen würde.
- Der Mensch dürfe also nur Maßnahmen unterworfen werden, die seinen „Selbstzweck“ und damit seine Menschenwürde nicht prinzipiell verneinten.
- Anschließend stellt Spaemann in Frage, dass die rechtfertigenden Gründe im Falle der Leidzufügung bei Tieren von der gleichen Art seien. Der Begriff der Zumutbarkeit ergebe bei Tieren keinen Sinn, da diese nicht imstande seien, ihre Bedürfnisse in Bezug auf Prinzipien der Gerechtigkeit und Verallgemeinerungsfähigkeit zu relativieren.

- Um dies zu erklären, stellt Spaemann die Überlegenheit des Menschen in zweierlei Hinsicht heraus. Erstens ermögliche ihm seine Überlegenheit an Intelligenz und Instinktoffenheit, seine Herrschaft über die Natur auszudehnen.
- Zweitens besitze der Mensch auch die dazu entgegengesetzte Fähigkeit, dieser Expansion Grenzen zu setzen.
- Diese Fähigkeit, sich von außen zu sehen und so seinen eigenen Standpunkt zugunsten eines übersubjektiven zu relativieren, bezeichne man als „Menschenwürde“. Den Anspruch des anderen anzuerkennen, nenne man „Gewissen“. Die Würde des Menschen sei darin begründet, mögliches Gewissenssubjekt zu sein.
- Mit Verweis auf Kant erläutert Spaemann, der Selbstzweckcharakter des Menschen liege in dessen Fähigkeit, seine eigenen Zwecke zu relativieren und sich selbst zu beherrschen. Darin begründe sich der Anspruch, nicht selbst zum Objekt gemacht und beherrscht zu werden.
- Aus der Überlegenheit des Menschen ergebe sich die Fähigkeit des Menschen zur universalen Verantwortung und Fürsorge; daher sei es sinnvoll, dass die gesamte Natur der Herrschaft des Menschen unterworfen sei.
- Auch das Töten von Tieren sei nach Ansicht Spaemanns rechtfertigungsbedürftig, es könne aber gerechtfertigt werden. Tieren hätten kein Selbstverhältnis im Sinne einer zeitübergreifenden Identität. Daher beziehe sich unsere Pflicht gegenüber der Existenz von Pflanzen und Tieren nicht auf einzelne Individuen, sondern auf Arten.
- Die durch Menschen verursachte Dezimierung lebender Arten sei eine nicht zu rechtfertigende Versündigung an zukünftigen Generationen.
- Eine Zivilisation, die es nicht schaffe, den natürlichen Reichtum an diese weiterzugeben, bezeichnet der Autor als parasitär; sie würde sich selbst vernichten.

Aufgabe 2

- Spaemann spricht im Text als mögliche Rechtfertigung, einem Menschen Schmerz zuzufügen, verallgemeinerungsfähige Prinzipien an, denen der Betroffene auch selbst als vernünftiges Wesen im Prinzip zustimmen würde.
- Bereits hier lässt sich erkennen, dass Spaemann Kant folgt, für den die Vernunft das ausschlaggebende Kriterium für Moralität ist.
- Weiterhin spricht Spaemann von Maßnahmen, die den Charakter des Selbstzweckes und die Menschenwürde nicht verneinen und bezieht sich somit explizit auf Begriffe der Kantischen Ethik.
- Kant klassifiziert die Würde als einzigen absoluten Wert, der im Reich der Zwecke kein Äquivalent besitze und sich somit von allen anderen Werten abgrenzen lasse.
- Diese Würde besteht für Spaemann in der Fähigkeit des Menschen, den eigenen Standpunkt und die eigenen Zwecke zugunsten eines überindividuellen Standpunkts und selbstgesetzter Prinzipien zu relativieren, d. h. mögliches Gewissenssubjekt zu sein.
- Auch für Kant ist es diese Fähigkeit des Menschen, nach selbstgewählten (moralischen) Prinzipien zu handeln, die ihn zum „Zweck an sich“ machen. Den Menschen als moralischen Gesetzgeber im Reich der Zwecke verpflichtet die Würde also dazu, nach dem kategorischen Imperativ zu handeln: „Handle so, daß du die Menschheit in deiner Person, als in der Person eines jeden andern jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“
- Die Würde erhebt den Menschen nach Kant über die kausal determinierte Sinnenwelt (Reich der Natur) und verpflichtet ihn als moralisches Wesen dazu, die Übereinstimmung der Maximen seines Willens mit dem Sittengesetz zu verfolgen.
- Die Würde gründet in der Freiheit und Autonomie, das heißt in der Fähigkeit vernünftiger Wesen, den Gesetzen zu folgen, die sich der Mensch kraft seiner Vernunft selbst gibt: „Autonomie ist also der Grund der Würde der menschlichen und jeder vernünftigen Natur.“ Dies formuliert Kant in der Autonomie-Formel seines kategorischen Imperativs: „Handle so, als ob du durch deine Maxime jederzeit ein gesetzgebendes Glied im allgemeinen Reich der Zwecke wärest.“

Aufgabe 3
Die Aufgabe erfordert die Formulierung einer begründeten Stellungnahme zum Zufügen von Leid und dem Töten von Tieren in Auseinandersetzung mit der Position Spaemanns. Dabei soll auf die tierethische Position Peter Singers Bezug genommen werden. Einige der folgenden Aspekte könnten in die Stellungnahme einfließen:

- Spaemann sieht das Zufügen von Leid bei Tieren und Menschen als grundsätzlich zu vermeiden und rechtfertigungsbedürftig an.
- Hierin stimmt er mit Peter Singers pathozentrischer Position überein; es könne keine moralische Rechtfertigung dafür geben, das Leiden eines Wesens nicht zu berücksichtigen.
- Für Spaemann unterscheiden sich allerdings die Rechtfertigungsgründe bei Menschen und Tieren, da Tiere aufgrund ihrer fehlenden Vernunft und Sittlichkeit grundsätzlich dem Menschen unterlegen und keine moralischen Subjekte seien. Sie besitzen damit keine Würde, kein Gewissen und sind nicht „Zweck an sich", da sie keine allgemeinen Gesetze aufstellen und befolgen können. Aufgrund dieser Sonderstellung und seiner Überlegenheit kommt dem Menschen eine besondere Pflicht der Fürsorge und Verantwortung gegenüber der Natur zu.
- Singer hingegen erweitert das Gleichheitsprinzip über die eigene Spezies des Menschen hinaus und kritisiert den Speziesismus. Fähigkeiten, wie etwa Ratio, Intelligenz und andere (auch biologische Merkmale) sind für ihn willkürliche Grenzen.
- Singer ist Vertreter des Präferenzutilitarismus, damit sind für ihn die Interessen der Beteiligten für die moralische Bewertung ausschlaggebend. Ob ein Lebewesen ein berechtigtes Interesse haben kann, ist dabei abhängig von seiner Empfindungsfähigkeit, bzw. der Fähigkeit, Freude oder Glück zu empfinden.
- Es gilt das Prinzip der gleichen, d. h. unparteiischen, Interessenabwägung, die aufgrund der Verschiedenheit der Interessen nicht mit Gleichbehandlung gleichzusetzen ist. Zwar haben Menschen aufgrund ihrer Zukunftsorientierung andere und mehr Interessen als Tiere, allerdings handelt es sich bei Singer eher um einen quantitativen Unterschied.
- Im Falle der Tötung von Tieren sieht Spaemann keine Pflicht gegenüber dem einzelnen Individuum, da dieses kein Verständnis seiner zeitlichen Identität und damit seiner Sterblichkeit hat.
- Den Schutz von Arten begründet Spaemann mit der Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen, also unabhängig vom Interesse des Tiers.
- Bei der Frage des Tötens von Tieren gilt für Singer, im Unterschied zu Spaemann, das Interesse jedes einzelnen Wesens gleichermaßen zu berücksichtigen; folglich gilt der Schutz auch und vor allem für einzelne Individuen.
- In der Stellungnahme könnte auch auf die Umsetzbarkeit des Präferenzutilitarismus eingegangen werden, also etwa auf die Frage, wie Interessen von Tieren zu ermitteln sind.
- Zusätzlich zu Singer kann auch eine andere tierethische Position herangezogen werden.

III Bewertung und Beurteilung

Die Bewertung und Beurteilung erfolgt unter Beachtung der nachfolgenden Vorgaben nach § 33 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Bewertung und Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit in der deutschen Sprache sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 12 Satz 3 OAVO in Verbindung mit Anlage 9b anzuwenden.

Bei der Bewertung und Beurteilung der Übersetzungsleistung in den Fächern Latein und Altgriechisch sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 14 OAVO in Verbindung mit Anlage 9c anzuwenden.

Der Fehlerindex ist nach Anlage 9b zu § 9 Abs. 12 OAVO zu berechnen. Für die Ermittlung der Punkte nach Anlage 9a zu § 9 Abs. 12 OAVO sowie Anlage 9c zu § 9 Abs. 14 OAVO wird jeweils der ganzzahlige nicht gerundete Prozentsatz bzw. Fehlerindex zugrunde gelegt.

Für die Bewertung in den modernen Fremdsprachen ist der „Erlass zur Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in allen Grund- und Leistungskursen der neu beginnenden und fortgeführten modernen Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium, dem Abendgymnasium und dem Hessenkolleg“ vom 7. August 2020 (ABl. S. 519) zugrunde zu legen. Demnach erfolgt die Bewertung und Beurteilung mit der Maßgabe, dass lediglich bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses (Note) aus Prüfungsteil 1 und 2 gerundet wird.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der Erlasse „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen (Abiturerlass)“ und „Durchführungsbestimmungen zum Landesabitur“ in der für den Abiturjahrgang geltenden Fassung zu beachten.

Als Kriterien für die Bewertung und Beurteilung dienen unter Beachtung der Zielsetzung der gymnasialen Oberstufe nach § 1 Abs. 2 OAVO neben dem Inhaltlichen auch die in den Kerncurricula genannten überfachlichen Kompetenzen, insbesondere die Sprachkompetenz und Wissenschaftspropädeutik; dies zeigt sich u.a. in qualitativen Merkmalen wie Strukturierung, Differenziertheit, (fach-)sprachlicher Gestaltung und Schlüssigkeit der Argumentation.

Eine Leistung ist mit **„ausreichend“ (5 Punkten)** zu beurteilen, wenn die für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsamen Kompetenzen grundsätzlich nachgewiesen werden und in
Aufgabe 1
- eine vollständige Einleitung vorhanden ist,
- sich der Leser eine Vorstellung vom Textinhalt machen kann,
- die Aussagen Spaemanns im Ansatz wiedergegeben werden,

Aufgabe 2
- Kants Begriffe der Menschenwürde und Autonomie ansatzweise erläutert werden,
- Bezüge zum Text hergestellt werden,

Aufgabe 3
- in Grundzügen eine Auseinandersetzung mit einer Aussage von Spaemann erfolgt,
- die Position Singers in Grundzügen miteinbezogen wird,
- die eigene Position zur Problemfrage in Ansätzen formuliert wird.

Eine Leistung ist mit **„gut“ (11 Punkten)** zu beurteilen, wenn die für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsamen Kompetenzen weitgehend nachgewiesen werden und in
Aufgabe 1
- eine vollständige Einleitung vorhanden ist, die den Inhalt komprimiert wiedergibt,
- der Leser sich eine differenzierte Vorstellung vom Textinhalt machen kann,
- wesentliche Aussagen Spaemanns strukturiert, zusammenhängend und vollständig wiedergegeben werden,

Aufgabe 2
- Kants Begriffe der Menschenwürde und Autonomie unter Berücksichtigung der Selbstzweckformel oder der Autonomieformel des kategorischen Imperativs differenziert erläutert werden,
- die Sonderstellung des Menschen im Vergleich zum Tier benannt und der daraus resultierende Unterschied in der moralischen Bewertung von Schmerz und Tötung erfasst wird,
- Belege aus dem Text sinnvoll angeführt werden,

Aufgabe 3
- ausführlich und differenziert eine Auseinandersetzung mit der Aussage von Spaemann erfolgt,
- die Position Singers differenziert miteinbezogen wird,
- die eigene Position zur Problemfrage überzeugend formuliert wird.

Gewichtung der Aufgaben und Zuordnung der Bewertungseinheiten zu den Anforderungsbereichen

Aufgabe	**Bewertungseinheiten in den Anforderungsbereichen**			**Summe**
	AFB I	**AFB II**	**AFB III**	
1	30			**30**
2		40		**40**
3		5	25	**30**
Summe	**30**	**45**	**25**	**100**

Die auf die Anforderungsbereiche verteilten Bewertungseinheiten innerhalb der Aufgaben sind als Richtwerte zu verstehen.